

# SATZUNG DES ST. JOHANNIS-ZWEIGVEREIN ASCHAFFENBURG-SCHWEINHEIM e.V.

Neufassung vom 26. 11. 2009

## Präambel

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der kirchlich-caritativen Vereine. Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der St. Johannis - Zweigverein Aschaffenburg-Schweinheim e. V. folgende neu gefasste Satzung:

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "St. Johannis -Zweigverein Aschaffenburg Schweinheim e. V".
- (2) Der Verein wurde am 28.12.1928 gegründet und wird in der nunmehrigen Satzungsstruktur weitergeführt.
- (3) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Aschaffenburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen.
- (4) Er gehört dem Caritasverband Aschaffenburg Stadt und Landkreis e.V. und über diesem dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. als kooperatives Mitglied an. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vereinssatzung und ihre jeweiligen Änderungen durch den Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar von Würzburg), dessen Kirchenaufsicht der Verein untersteht, schriftlich anerkannt sind.
- (5) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen im Sinne der Präambel zu dieser Satzung
- (2) Vereinszweck ist insbesondere:
  - die planmäßige Ausübung und Förderung der Bildung und Erziehung des Kindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen,
  - die Bildung und Erziehung des Schulkindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und die Unterhaltung einer Nachmittags und/oder Ganztagsbetreuung von Schulkindern,

- die Förderung und Begleitung der ambulanten Krankenpflege in der Pfarrei Maria Geburt/Pfarreiengemeinschaft Maria Frieden,
- die Förderung der Jugendernziehung,
- Hilfen für Familien und Senioren durch unterschiedliche Angebote und Einrichtungen,
- Individualhilfen bei Notlagen von Einzelnen und Familien.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher erfolgter Auslagen. Weiterhin darf eine Ehrenamtszuschale als Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt,
- Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an der Verein,
- Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler oder sonstiger Stellen sowie
- Erträge aus dem Vereinsvermögen, wie Zinsen, Mieten und Pachten.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag eines Bewerbers/Bewerberinnen erworben durch Entscheidung des Vorstandes. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das ganze laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

(2) Die Mitgliedschaft begründet auch die Mitgliedschaft im Caritasverband Aschaffenburg – Stadt und Landkreis e. V. über diesen im Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. und damit auch im Deutschen Caritasverband. e. V.

(3) Die Mitgliedschaftsrechte Stimmrecht und aktives Wahlrecht können auch vom Ehegatten eines Mitglieds oder von einer vom Mitglied schriftlich bevollmächtigten volljährigen Person ausgeübt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärungen gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam wird.
- durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinsschädigendem Verhalten .
- durch Tod eines Mitglieds,

(4) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über die Aberkennung endgültig entscheidet.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem für den Vereinssitz zuständigen kath. Pfarrer/Pfarradministrator,
- d) dem/der Schriftführer/-in,
- e) dem/der Kassierer/-in,
- f) nach Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu 2 weiteren Beisitzern

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern neben den Funktionen nach d) und e) weitere spezielle Aufgaben zuordnen.

(2) Der für den Vereinssitz zuständige Pfarrer/Pfarr Administrator gehört grundsätzlich dem Vorstand kraft seines Amtes an. Er kann seine Mitgliedschaft im Vorstand in stets widerruflicher Weise gegenüber dem 1. Vorsitzenden auf eine andere Person aus der Kirchenverwaltung oder dem Pfarrgemeinderat übertragen. Der zuständige Pfarrer/Pfarr Administrator, wie auch sein von ihm bestellter Vertreter, haben Stimmen- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Bei der Wahl des zuständigen Pfarrers oder seines Vertreters zum 1. oder 2. Vorsitzenden ist dem Vorstand ein weiteres Mitglied hinzuzuwählen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nach (1) a, b, d, e und f werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit gewählt.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereins Erforderliche zu veranlassen. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der in der Präambel fest gelegten Vereinsgrundsätze. Hält er diese für gefährdet, hat er unverzüglich Mitteilung an den Caritasverband Aschaffenburg-Stadt und Landkreis e. V. zu machen.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
- die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen,
- die Durchführung der Mitgliederversammlung,
- die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplanes,
- die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft.

(3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamts. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Vorstand kann einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer einsetzen.

(5) Der Vorstand beruft höchstens 10 Personen als Mitglieder in den Beirat zur Unterstützung der Vereinsarbeit und zur Vernetzung der Vereinsangebote mit der Stadtteilbevölkerung.

(6) Der Vorstand kann jederzeit den Beirat mit allen Fragen, seines Aufgabenkreises nach § 8(2) befassen und soll ihn bei grundsätzlichen Fragen immer um Beratung ersuchen.

## **§ 9 Geschäftsgang der Vorstandsarbeit**

(1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich oder als E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds des Vorstands ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstands einzuberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und allen Vorstandsmitgliedern vor der darauf folgenden Vorstandssitzung zugeht.

(5) Sofern ein Geschäftsführer eingesetzt ist, nimmt dieser immer an den Vorstandssitzungen als beratende Person teil, sofern nicht Personalfragen seiner Person betroffen sind.

## **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende ihn vertritt.

(2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist durch § 15 (1) beschränkt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in Main Echo, dem Schweinheimer Mitteilungsblatt sowie durch Verkündigung in den Sonntagsgottesdiensten der von der Vereinsarbeit berührten Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Maria Frieden

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Genehmigung des vom Vorstand jährlich rechtzeitig zu erstellenden Haushaltsplanes,
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 7(1)a), b),d),e),f) und zweier Rechnungsprüfer nach § 14(5). Die Erweiterung des Vorstandes gem § 7(1)f erfolgt nach Bedarf und persönlicher Eignung jeweils für eine Wahlperiode.
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, ausgenommen der Fälle nach § 8 (3), und über die Auflösung des Vereins,
- f) die Wahl von Vertretern des Vereins in übergeordnete Gremien des Caritasverbandes,
- g) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
- h) die Beschlussfassung über die Einführung und die Höhe von Ehrenamtspauschalen .

(4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit beauftragten ein Protokoll anzufertigen, dass von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereins zwecks, oder die Auflösung des Vereins müssen wenigstens 15 % der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Stichtag ist der Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(3) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitglieds schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

## **§ 13 Beirat**

(1) Die Mitglieder des Beirates müssen die gesamte Breite der Vereinsarbeit widerspiegeln. Die Mitgliedschaft im Beirat ist persönlich. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- dem gewählten Vorstand,

- den Mitgliedern Kraft Amtes nach (2) und
- den vom Vorstand berufenen Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Beirates Kraft Amtes sind:

- die Leitung des Hauses für Kinder Maria Geburt
- die Leitung des Marien Kindergartens,
- je ein Mitglied der gewählten Elternbeiräte der Kinderbetreuungseinrichtungen
- die /der Seniorenbeauftragte des Vereins

(3) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt 3 Jahre.

(4) Der Beirat wird vom Vorstand mindestens 1-mal im Jahr zu einer Sitzung eingeladen, um die strategische Weiterentwicklung des Vereins zu beraten. Er berät dabei über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten der Vereinsarbeit. Die Mitgliederversammlung kann dem Beirat Aufgaben in diesem Sinne zur Bearbeitung zuweisen.

(5) Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu führen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 14 Geschäftsführung**

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen übereinstimmen.

(3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(4) Zahlungen zulasten des Vereins dürfen grundsätzlich nur auf dauerhaft nachvollziehbare Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch Beschluss des Vorstandes geregelt werden.

(5) Die Geschäftsführung des Vorstandes und Jahresrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren bestellte Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder seien. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

(6) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie die Jahresrechnung, der Prüfungsbericht und der Haushaltsplan sind termingerecht über den Caritasverband Aschaffenburg Stadt und Landkreis e.V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. vorzulegen. Gemäß bischöflichem Dekret vom 4.11.1995 besteht das Recht zur Revision durch den Caritasverband der Diözese Würzburg e.V.

## **§ 15 Genehmigungspflicht**

(1) Nachfolgende Beschlüsse von Vereinsorganen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius, die über den Caritasverband Aschaffenburg Stadt und Landkreis e.V. zu beantragen ist.

- a) Errichtung von Planstellen, soweit Zuschüsse zu deren Finanzierung aus kirchlichen Mitteln benötigt werden,
- b) Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 25000,- €
- c) Die Aufnahme und die Hergabe von Darlehen über mehr als 15 000,-€
- d) Die Übernahme von Bürgschaften von mehr als 500,- €

(2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach (1) eingeschränkt. Diese Genehmigungsvorbehalte sind im Vereinsregister einzutragen.

## **§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

(1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereins, des Vereinszweckes oder über eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des § 12 (2) zu beachten. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichts oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 8 (3).

(2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Caritasverband Aschaffenburg – Stadt und Landkreis e. V. beantragt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach (2) verfahren wird.

## **§ 17 Vermögenanfall bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchenstiftung Maria-Geburt in Aschaffenburg-Schweinheim. Sie hat die Aufgabe das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Tätigkeitsbereich des Vereins zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig

## **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 26.11.2009, über den Caritasverband Aschaffenburg Stadt und Landkreis e.V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorgelegt und gemäß § 16 (2) durch den Ortsordinarius am 25. Januar 2010 genehmigt.

(2) Die Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereins vom 24.1.1994 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aschaffenburg, den 9. Januar 2010



**Bernd Kessler 1. Vorsitzender**

**Markus Krauth Pfarrer**